

Einladung zur ordentlichen Hauptversammlung

Fonterelli GmbH & Co. KGaA

mit Sitz in München

ISIN DE000A1TNUU5 / WKN A1TNUU
ISIN DE000A255FR3 / WKN A255FR

Wir laden hiermit die Kommanditaktionäre unserer Gesellschaft zu der am

Mittwoch, den 11. März 2020, 10.00 Uhr,

im Haus der Bayerischen Wirtschaft (Raum Nürnberg I-II), Max-Joseph-Straße 5, 80333 München, stattfindenden

ordentlichen Hauptversammlung

ein.

A. Tagesordnung

1. Vorlage des Jahresabschlusses und des Lageberichts der Gesellschaft zum 30. Juni 2019 sowie des Berichts des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/2019

Der Geschäftsbericht mit den vorgenannten Unterlagen steht unter www.fonterelli.de zum Abruf bereit.

2. Beschlussfassung über die Feststellung des Jahresabschlusses zum 30. Juni 2019

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Jahresabschluss zum 30. Juni 2019 festzustellen.

3. Beschlussfassung über die Verwendung des Bilanzgewinns für das Geschäftsjahr 2018/19

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Bilanzgewinn des Geschäftsjahres 2018/19 in Höhe von Euro 187.656,08 wie folgt zu verwenden:

Ausschüttung einer Dividende von Euro 0,20 auf jede gewinnberechtigte Stückaktie:
Euro 96.000,00

Gewinnvortrag: Euro 91.656,08

Gemäß § 58 Abs. 4 Satz 2 AktG i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG, ist der Anspruch auf die Dividende am dritten auf den Hauptversammlungsbeschluss folgenden Geschäftstag, das heißt am 16. März 2020, zur Zahlung fällig.

4. Beschlussfassung über die Entlastung der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2018/2019

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, der persönlich haftenden Gesellschafterin für das Geschäftsjahr 2018/2019 Entlastung zu erteilen.

5. Beschlussfassung über die Entlastung der Mitglieder des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/2019

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats für das Geschäftsjahr 2018/2019 Entlastung zu erteilen.

6. Wahlen zum Aufsichtsrat

Die Amtszeit der Aufsichtsratsmitglieder endet mit Beendigung der Hauptversammlung am 11. März 2020. Es sind deshalb Neuwahlen sämtlicher Mitglieder des Aufsichtsrats erforderlich.

Der Aufsichtsrat setzt sich gemäß §§ 278 Abs. 3, 95 Satz 2, 96 Abs. 1, 101 Abs. 1 AktG i.V.m. § 12 Abs. 1 der Satzung aus drei Mitgliedern zusammen, die von der Hauptversammlung zu wählen sind.

Der Aufsichtsrat schlägt vor,

Herrn Dr. Sebastian Kern, selbständiger Unternehmensberater im Bereich Direktbeteiligungen und Finanzierungsberatung, wohnhaft in 85521 Riemerling

Herrn Justus Linker, Director der Bankhaus Scheich Wertpapierspezialist AG, wohnhaft in 82538 Geretsried

Herrn Wolfgang Weilermann, Steuerberater, Partner der Weilermann & Attenhauser Steuerberater PartG mbB, wohnhaft in 80802 München

jeweils mit Wirkung ab Beendigung dieser ordentlichen Hauptversammlung für die satzungsgemäße Dauer in den Aufsichtsrat zu wählen.

Die Hauptversammlung ist an die Wahlvorschläge nicht gebunden.

7. Beschlussfassung über Änderungen der Satzung betreffend den Unternehmensgegenstand, die Vergütung der Komplementärin, die Vergütung des Aufsichtsrats sowie die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgende Satzungsänderungen zu beschließen:

a) § 2 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt um Satz drei ergänzt:

„Die Gesellschaft ist zudem tätig im Handel von Objekten und Waren, insbesondere, aber nicht ausschließlich, Kunstobjekten und Wein, und erbringt damit im Zusammenhang stehende Dienstleistungen. Die Gesellschaft kann auch Beratungs- und andere Dienstleistungen anbieten.“

b) § 8 Abs. 2 der Satzung wird wie folgt um Satz sieben ergänzt:

„Soweit die persönlich haftende Gesellschafterin Vergütungen aus Verträgen über Vermittlungsleistungen von der Gesellschaft erhält, reduziert sich die Höhe der Vergütung der persönlich haftenden Gesellschafterin nach diesem § 8 Abs. 2 um die Höhe der tatsächlichen Zahlungen auf Verträge mit Vermittlungsleistungen von der Gesellschaft an die Komplementärin in dem vorangegangenen Geschäftsjahr (klarstellend: ein negativer Wert, also ein Rückführungsforderungsanspruch, entsteht durch diese Reduzierung nicht).“

c) § 17 Abs. 1 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Die Vergütung des Aufsichtsrates wird von der Hauptversammlung festgelegt.“

d) Die Satzung wird um folgenden § 18 Abs. 6 ergänzt:

„Die Übermittlung von Mitteilungen nach § 125 AktG ist auf den Weg elektronischer Kommunikation beschränkt. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist berechtigt, nicht aber verpflichtet, diese Informationen auch auf anderem Wege zu versenden.“

8. Beschlussfassung über die Vergütung des Aufsichtsrats ab dem Geschäftsjahr 2019/20

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, den Mitgliedern des Aufsichtsrats ab dem Geschäftsjahr 2019/20 eine Gesamtvergütung von jährlich Euro 6.000,00 zu gewähren. Der Aufsichtsrat entscheidet selbst über die Verteilung der Vergütung.

9. Beschlussfassung über die Schaffung eines neuen genehmigten Kapitals (Genehmigtes Kapital 2020) sowie die Änderung von § 5 der Satzung (Genehmigtes Kapital)

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1.) Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 11. März 2025 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 278.659,00 (i.W. zweihundertachtundsiebzigtausendsechshundertneunundfünfzig) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Aktien auch von einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 Satz 1 KWG oder § 53b Abs. 1 Satz 1 oder Abs. 7 KWG tätigen Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht). Die persönlich haftende Gesellschafterin kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats

a) Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht ausnehmen;

b) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch die persönlich haftende Gesellschafterin nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG);

c) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auszugeben;

d) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 festzulegen.

2.) § 5 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

"Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Grundkapital bis zum 10. März 2025 durch Ausgabe neuer, auf den Inhaber lautender Stückaktien gegen Bar- und/oder Sacheinlage einmal oder mehrmals, insgesamt jedoch um höchstens Euro 278.659,00 (i.W. zweihundertachtundsiebzigtausendsechshundertneunundfünfzig) zu erhöhen (Genehmigtes Kapital 2020). Den Aktionären ist grundsätzlich ein Bezugsrecht einzuräumen. Die persönlich haftende Gesellschafterin kann jedoch mit Zustimmung des Aufsichtsrats

a) Spitzenbeträge von dem Bezugsrecht ausnehmen;

b) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien vorhandenen Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabebetrag der neuen Aktien den Börsenpreis der bereits börsennotierten Aktien gleicher Gattung und Ausstattung zum Zeitpunkt der endgültigen Festlegung des Ausgabebetrags durch die persönlich haftende Gesellschafterin nicht wesentlich unterschreitet (§§ 203 Abs. 1 und 2, 186 Abs. 3 Satz 4 i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG);

c) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um Aktien gegen Sacheinlagen zum Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen auszugeben;

d) das Bezugsrecht der Aktionäre ausschließen, um Inhabern von Wandel- und/oder Optionsanleihen, die von der Gesellschaft ausgegeben werden, ein Bezugsrecht auf neue Aktien in dem Umfang zu gewähren, wie es ihnen nach Ausübung ihres Wandlungs- bzw. Optionsrechts zustehen würde, jedoch nur, soweit die Aktien nicht bereits aufgrund eines bedingten Kapitals gewährt werden können.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Durchführung der Kapitalerhöhung aus dem Genehmigten Kapital 2020 festzulegen. Bezüglich der den Umfang der Kapitalerhöhung entsprechenden Änderung der Fassung der Satzung gilt § 14 Abs. 4 der Satzung."

10. Beschlussfassung über die Ermächtigung der persönlich haftenden Gesellschafterin zur Ausgabe von Options- und/oder Wandlungsrechten, die Schaffung eines neuen bedingten Kapitals (Bedingtes Kapital 2020) sowie die Änderung von § 6 der Satzung (Bedingtes Kapital)

Die persönlich haftende Gesellschafterin und der Aufsichtsrat schlagen vor, folgenden Beschluss zu fassen:

1.) Neue Ermächtigung zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen:

a) Nennbetrag, Laufzeit, Ermächtigungszeitraum, Aktienzahl

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats bis zum 10. März 2025 einmalig oder mehrmals auf den Inhaber lautende Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen in einem Gesamtnennbetrag von bis zu Euro 1.800.000,00 mit einer Laufzeit von längstens zwanzig Jahren zu begeben, die den Inhabern bzw. Gläubigern Umtausch- bzw. Bezugsrechte auf bis zu 500.000 neue Inhaber-Stückaktien der Fonterelli GmbH & Co. KGaA mit einem anteiligen Betrag am Grundkapital von insgesamt bis zu Euro 500.000,00 nach näherer Maßgabe der Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen gewähren (nachstehend auch „Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen“ genannt).

Die Ausgabe von Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen kann auch gegen Erbringung einer Sachleistung erfolgen, sofern der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis entspricht und dieser den nach Maßgabe der nachfolgenden Bestimmungen zu ermittelnden Marktwert der Wandel- oder Optionsschuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet.

b) Mittelbares Bezugsrecht, Bezugsrechtsausschluss

Sofern den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, können die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auch von einem Kreditinstitut oder nach § 53 Abs. 1 S. 1 oder § 53 b Abs. 1 S. 1 oder Abs. 7 KWG tätigen

Unternehmen mit der Verpflichtung übernommen werden, sie den Aktionären zum Bezug anzubieten (mittelbares Bezugsrecht).

Im Falle einer Ausgabe der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen gegen Sachleistung ist die persönlich haftende Gesellschafterin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird weiterhin ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auf die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen auszuschließen, sofern der Ausgabepreis den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nicht wesentlich unterschreitet. Zur Ermittlung des Marktwertes ist ein Gutachten einer erfahrenen, an der Emission der jeweiligen Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen nicht beteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Die Ermächtigung zum Bezugsrechtsausschluss gilt jedoch, soweit Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten gegen bar in entsprechender Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden, nur insoweit, als die zur Bedienung der Wandel- und/oder Optionsrechte ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals nicht überschreiten, und zwar weder im Zeitpunkt des Wirksamwerdens noch im Zeitpunkt der Ausübung dieser Ermächtigung. Auf die Begrenzung auf 10 % des Grundkapitals sind diejenigen Aktien anzurechnen, die unter Ausnutzung einer zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an deren Stelle tretenden Ermächtigung zur Ausgabe neuer Aktien aus genehmigtem Kapital gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG unter Ausschluss des Bezugsrechts ausgegeben werden.

Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge von dem gesetzlichen Bezugsrecht der Aktionäre auszunehmen.

c) Wandlungsrecht, Wandlungspflicht

Im Falle der Ausgabe von Wandelschuldverschreibungen haben die Inhaber bzw. Gläubiger das Recht, ihre Wandelschuldverschreibungen nach näherer Maßgabe der Wandelanleihebedingungen in Inhaber-Stückaktien der Gesellschaft umzutauschen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der bei Wandlung auszugebenden Aktien darf den Nennbetrag der Wandelschuldverschreibung nicht übersteigen. Das Umtauschverhältnis ergibt sich aus der Division des Nennbetrags einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft. Das Umtauschverhältnis kann sich auch durch Division des unter dem Nennbetrag liegenden Ausgabepreises einer Wandelschuldverschreibung durch den festgesetzten Wandlungspreis für eine Aktie der Gesellschaft ergeben. Das Umtauschverhältnis kann in jedem Fall auf eine ganze Zahl auf- oder abgerundet werden. Ferner kann eine in bar zu leistende Zuzahlung festgelegt werden. Im Übrigen kann vorgesehen werden, dass Spitzen zusammengelegt und/oder in Geld ausgeglichen werden und/oder verfallen.

Die Anleihebedingungen können auch eine Wandlungspflicht zum Ende der Laufzeit oder zu einem früheren Zeitpunkt vorsehen.

d) Optionsrecht

Im Falle der Ausgabe von Optionsschuldverschreibungen werden jeder Schuldverschreibung ein oder mehrere Optionscheine beigelegt, die den Inhaber nach näherer Maßgabe der von der persönlich haftenden Gesellschafterin festzulegenden Optionsbedingungen zum Bezug von Inhaber-Stückaktien der Gesellschaft berechtigen. Der anteilige Betrag am Grundkapital der je Optionsschuldverschreibung zu beziehenden Aktien darf den Nennbetrag der Optionsschuldverschreibung nicht übersteigen. Die Laufzeit des Optionsrechts darf höchstens zwanzig Jahre betragen.

e) Weitere Gestaltungsmöglichkeiten

Die Anleihebedingungen können jeweils festlegen, dass im Falle der Wandlung bzw. Optionsausübung auch eigene Aktien der Gesellschaft gewährt werden können. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Gesellschaft den Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Aktie der Fonterelli GmbH & Co. KGaA an mindestens zwei aufeinander folgenden Börsenhandelstagen während eines Zeitraums von zehn Börsenhandelstagen vor und zehn Börsenhandelstagen nach der Erklärung der Wandlung bzw. Ausübung der Option entspricht. Maßgebend für den Durchschnittspreis der Aktie ist der Tagesschlusskurs an der Börse Berlin. In den Options- und Wandelanleihebedingungen kann außerdem vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer von der persönlich haftenden Gesellschafterin festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

f) Wandlungs-/ Optionspreis

Sofern das Bezugsrecht der Aktionäre nicht ausgeschlossen ist, muss der jeweils festzusetzende Wandlungs- bzw. Optionspreis für eine Aktie – auch bei einem variablen Umtauschverhältnis bzw. einem variablen Wandlungs- oder Optionspreis – entweder mindestens 80% des durchschnittlichen Schlusspreises der Aktie der Fonterelli GmbH & Co. KGaA an den zehn Börsenhandelstagen vor dem Tag der Beschlussfassung durch die persönlich haftende Gesellschafterin über die Begebung der Wandel- oder Optionsanleihen betragen oder mindestens 80% des durchschnittlichen Schlusskurses der Aktie der Fonterelli GmbH & Co. KGaA während der Tage, an denen die Bezugsrechte an der Börse Berlin gehandelt werden, mit Ausnahme der beiden letzten Börsenhandelstage des Bezugsrechtshandels, entsprechen. Maßgebend für den Durchschnittspreis der Aktie ist der Tagesschlusskurs an der Börse Berlin.

Die Wandel- bzw. Optionsanleihebedingungen können unbeschadet des § 9 Abs. 1 AktG vorsehen, dass der Wandlungs- bzw. Optionspreis durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in Geld bei Ausübung des Wandlungsrechts bzw. durch Herabsetzung der Zuzahlung ermäßigt wird, wenn die Gesellschaft während oder vor der Wandlungs- oder Optionsfrist unter Einräumung eines Bezugsrechts für ihre Aktionäre das Grundkapital erhöht oder weitere Wandel- oder Optionsanleihen begibt bzw. sonstige Optionsrechte gewährt und den Inhabern von Wandlungs- und Optionsrechten kein Bezugsrecht in dem Umfang eingeräumt wird, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- oder Optionsrechts zustehen würde. Die Gesellschaft kann im Falle der Wandelung eine Ermäßigung des Wandlungspreises durch Zahlung eines entsprechenden Betrags in bar bei Ausübung des Wandlungsrechts bewirken bzw. die ggf. vorgesehene Zuzahlung entsprechend herabsetzen. Statt einer Zahlung in bar bzw. einer Herabsetzung der Zuzahlung kann auch – soweit möglich – das Umtauschverhältnis durch Division mit dem ermäßigten Wandlungspreis angepasst werden.

Die Bedingungen können darüber hinaus für den Fall der Kapitalherabsetzung oder der Neueinteilung des Grundkapitals eine Anpassung der Wandlungs- und/oder Optionsrechte vorsehen.

g) Ermächtigung zur Festlegung der weiteren Anleihebedingungen

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ermächtigt, die weiteren Einzelheiten der Ausgabe und Ausstattung der Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen, insbesondere Zinssatz, Ausgabekurs, Laufzeit und Stückelung, Wandlungs- bzw. Optionspreis und den Wandlungs- bzw. Optionszeitraum festzusetzen.

2.) Das Grundkapital ist um bis zu Euro 500.000,00, eingeteilt in bis zu 500.000 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft gegen bar ausgegeben worden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.

3.) § 6 der Satzung wird wie folgt neu gefasst:

„Das Grundkapital ist um bis zu Euro 500.000,00, eingeteilt in bis zu 500.000 Stückaktien, bedingt erhöht (Bedingtes Kapital 2020). Die bedingte Kapitalerhöhung wird nur insoweit durchgeführt, wie die Inhaber von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen, die von der Gesellschaft aufgrund des Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung vom 11. März 2020 gegen bar ausgegeben worden sind, von ihren Wandlungs- bzw. Optionsrechten Gebrauch machen oder die zur Wandlung verpflichteten Inhaber der Wandelschuldverschreibungen ihre Pflicht zur Wandlung erfüllen und soweit nicht eigene Aktien zur Bedienung eingesetzt werden. Die neuen Aktien nehmen vom Beginn des Geschäftsjahres an, in dem sie durch Ausübung von Wandlungs- bzw. Optionsrechten oder durch Erfüllung von Wandlungspflichten entstehen, am Gewinn teil. Die persönlich haftende Gesellschafterin ist ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats die weiteren Einzelheiten der bedingten Kapitalerhöhung und ihrer Durchführung festzusetzen.“

B. Berichte an die Hauptversammlung

1. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu TOP 9

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 203 Abs. 2, § 186 Abs. 4 i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts bei einer Kapitalerhöhung aus genehmigtem Kapital

Die Einladung zur Hauptversammlung enthält unter Tagesordnungspunkt 9 den Beschlussvorschlag, die persönlich haftende Gesellschafterin zur Ausgabe von neuen Inhaber-Stückaktien aus genehmigtem Kapital zu ermächtigen. Die Schaffung des genehmigten Kapitals soll die persönlich haftende Gesellschafterin in die Lage versetzen, mit Zustimmung des Aufsichtsrats kurzfristig auf auftretende Finanzierungserfordernisse reagieren zu können.

Die vorgeschlagene Ermächtigung zur Ausgabe des genehmigten Kapitals gewährt den Aktionären grundsätzlich ein Bezugsrecht. Lediglich in bestimmten Fällen kann dieses Bezugsrecht vom persönlich haftenden Gesellschafter mit Zustimmung des Aufsichtsrats ausgeschlossen werden:

Es soll die Möglichkeit bestehen, Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

Ferner soll ein Ausschluss des Bezugsrechts der Aktionäre möglich sein, wenn die Kapitalerhöhung gegen Bareinlagen erfolgt und der auf die neuen Aktien, für die das Bezugsrecht ausgeschlossen wird, insgesamt entfallende anteilige Betrag des Grundkapitals 10 % des im Zeitpunkt der Ausgabe der neuen Aktien bestehenden Grundkapitals nicht übersteigt und der Ausgabepreis den Börsenkurs der Aktien nicht wesentlich unterschreitet. Die Vermögens- wie auch die Stimmrechtsinteressen der Aktionäre sind hierbei angemessen gewahrt, da eine Bindung an den Börsenkurs besteht und sich die Ermächtigung auf insgesamt höchstens 10 % des derzeitigen Grundkapitals der Gesellschaft beschränkt ist.

Der Beschlussvorschlag zum Ausschluss des Bezugsrechts beim Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Überlassung von Aktien soll der Gesellschaft die Möglichkeit geben, im Interesse der Aktionäre ohne Beanspruchung der Börse Aktien der Gesellschaft kurzfristig für den Erwerb von Unternehmen oder Beteiligungen an Unternehmen zur Verfügung zu haben. Bei Einräumung eines Bezugsrechts wären der Erwerb von Unternehmen oder Unternehmensbeteiligungen gegen Gewährung von Aktien und die damit verbundenen Vorteile für die Gesellschaft und die Aktionäre nicht erreichbar.

Schließlich soll die persönlich haftende Gesellschafterin mit Zustimmung des Aufsichtsrats zum Ausschluss des Bezugsrechts (§ 5 Abs. 1 Satz 3 lit. a der Satzung) ermächtigt sein, soweit dies erforderlich ist, um Inhaber von noch zu begebenden Wandel- und/oder Optionsanleihen im Rahmen eines Verwässerungsschutzes ein Bezugsrecht in dem Umfang gewähren zu können, wie es ihnen nach Ausübung des Wandlungs- bzw. Optionsrechts als Aktionäre zustehen würde. Auf diese Weise kann vermieden werden, dass bei einer während der Laufzeit der Wandel- und/oder Optionsanleihen durchgeführten Kapitalerhöhung, bei der den Aktionären ein Bezugsrecht eingeräumt wird, der Wandlungs- bzw. Optionspreis nach den Regelungen zu ermäßigen ist, die üblicherweise in Schuldverschreibungsbedingungen für den Verwässerungsschutz vorgesehen werden.

Konkrete Pläne für das Ausnutzen der hier genannten Ermächtigung bestehen derzeit nicht.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird der Hauptversammlung über jede Ausnutzung des genehmigten Kapitals berichten.

2. Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin zu TOP 10

Bericht der persönlich haftenden Gesellschafterin gemäß § 221 Abs. 4 Satz 2, § 186 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 278 Abs. 3 AktG über den Ausschluss des Bezugsrechts bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen

Die Einladung zur Hauptversammlung enthält unter Tagesordnungspunkt 10 den Beschlussvorschlag, die persönlich haftende Gesellschafterin zur Ausgabe von Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen zu ermächtigen. Die Emission von Anleihen mit Wandel- und/oder Optionsrechten auf Aktien der Fonterelli GmbH & Co. KGaA ermöglicht die Aufnahme von Kapital zu attraktiven Konditionen. Die erzielten Wandel- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute. Die ferner vorgesehene Möglichkeit, neben der Einräumung von Wandel- und/oder Optionsrechten auch Wandelpflichten zu begründen, erweitert den Spielraum für die Ausgestaltung dieses Finanzierungsinstruments.

Die Ausgabe von Schuldverschreibungen kann auch gegen Sachleistung erfolgen, sofern der Wert der Sachleistung dem Ausgabepreis der Schuldverschreibung entspricht und dieser den nach anerkannten finanzmathematischen Grundsätzen ermittelten theoretischen Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet. Die Möglichkeit, Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten auch gegen Sachleistung auszugeben, erweitert die Einsatzfähigkeit dieses Finanzierungsinstruments; sie können auf diese Weise insbesondere auch im Zusammenhang mit dem Erwerb von Unternehmen, Unternehmensteilen oder Beteiligungen an Unternehmen sowie im Zusammenhang mit dem Zusammenschluss von Unternehmen als Akquisitionswährung eingesetzt werden.

Die Wandel- oder Optionsschuldverschreibungen sind den Aktionären grundsätzlich zum Bezug anzubieten. Im Falle einer Ausgabe der Schuldverschreibungen mit Wandlungs- oder Optionsrechten gegen Sachleistung ist die persönlich haftende Gesellschafterin jedoch ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht der Aktionäre auszuschließen. Gerade dann, wenn Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten als Akquisitionswährung eingesetzt werden sollen, bedarf es in der Regel des Ausschlusses des Bezugsrechts. Der Einsatz von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen erlaubt es dabei, Unternehmen, Unternehmensbeteiligungen oder Teile von Unternehmen sowie für die Gesellschaft bedeutsame Gegenstände zu erwerben, ohne Barleistungen erbringen zu müssen.

Gerade für Unternehmensakquisitionen müssen vielfach hohe Gegenleistungen gezahlt werden. Die Gegenleistungen können oder sollen – insbesondere unter dem Gesichtspunkt einer optimalen Finanzierungsstruktur – oft nicht mehr in Geld erbracht werden. Häufig besteht auch der Verkäufer darauf, eine Gegenleistung in anderer Form zu erhalten. Dabei kann eine attraktive Alternative darin liegen, anstelle oder neben einer Gewährung von Aktien oder von Barleistungen Schuldverschreibungen mit Wandlungs- und/oder Optionsrechten als Gegenleistung zu gewähren. Eine solche Möglichkeit schafft zusätzliche Flexibilität und erhöht die Chancen, im Wettbewerb um interessante Unternehmensakquisitionen durch ein attraktives Angebot zum Zug zu kommen. Die persönlich haftende Gesellschafterin wird in jedem Einzelfall sorgfältig

prüfen, ob sie von der Ermächtigung zur Begebung von Schuldverschreibungen mit Wandel- oder Optionsrechten gegen Sachleistung mit Bezugsrechtsausschluss Gebrauch machen wird. Sie wird dies nur dann tun, wenn dies im Interesse der Gesellschaft und damit ihrer Aktionäre liegt.

Die persönlich haftende Gesellschafterin soll darüber hinaus ermächtigt werden, mit Zustimmung des Aufsichtsrats das Bezugsrecht bei der Ausgabe von Wandel- und Optionsschuldverschreibungen gegen Barleistung in sinngemäßer Anwendung des § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG insoweit auszuschließen, als die zur Bedienung der Wandel- und/oder Optionsrechte ausgegebenen bzw. auszugebenden Aktien insgesamt 10 % des Grundkapitals der Gesellschaft nicht überschreitet. Auf diese 10 % des Grundkapitals ist die Ausgabe neuer Aktien anzurechnen, soweit sie auf der Grundlage eines im Zeitpunkt des Wirksamwerdens dieser Ermächtigung geltenden bzw. an dessen Stelle tretenden Ermächtigungsbeschlusses der Hauptversammlung unter Ausschluss des Bezugsrechts gemäß § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG erfolgen. Durch den Ausschluss des Bezugsrechts erhält die Gesellschaft die Flexibilität, günstige Börsensituationen kurzfristig wahrzunehmen und den Kapitalmarkt kurzfristig zu nutzen. Die zu erzielenden Wandel- und Optionsprämien kommen der Gesellschaft zugute.

Im Falle des Bezugsrechtsausschlusses nach § 186 Abs. 3 Satz 4 AktG sowie im Falle der Ausgabe gegen Sachleistung hat die persönlich haftende Gesellschafterin die Pflicht, das Gutachten einer erfahrenen, an der Emission unbeteiligten Investmentbank oder Wirtschaftsprüfungsgesellschaft einzuholen. Dieses Gutachten hat zu belegen, dass der Ausgabepreis den Marktwert der Schuldverschreibung nicht wesentlich unterschreitet, so dass der Schutz der Aktionäre vor einer Verwässerung ihres Anteilbesitzes gewährleistet ist. Den Aktionären entsteht dann durch den Ausschluss des Bezugsrechts kein wirtschaftlicher Nachteil. Ihre Vermögensinteressen werden angemessen gewahrt. Sie haben zudem die Möglichkeit, ihren Anteil am Grundkapital der Gesellschaft zu annähernd gleichen Bedingungen durch Erwerb über die Börse aufrecht zu erhalten.

Die persönlich haftende Gesellschafterin wird ferner ermächtigt, mit Zustimmung des Aufsichtsrats Spitzenbeträge vom Bezugsrecht auszunehmen. Solche Spitzenbeträge können sich aus dem Betrag des jeweiligen Emissionsvolumens und der Darstellung eines praktikablen Bezugsverhältnisses ergeben. Ein Ausschluss des Bezugsrechts erleichtert in diesen Fällen die Abwicklung der Kapitalmaßnahme.

In den Anleihebedingungen kann – zur Erhöhung der Flexibilität – vorgesehen werden, dass die Gesellschaft einem Wandlungsberechtigten bzw. Optionsberechtigten nicht Aktien der Gesellschaft gewährt, sondern den Gegenwert in Geld zahlt, der nach näherer Maßgabe der Anleihebedingungen dem Durchschnittspreis der Fonterelli-Aktie an mindestens zwei aufeinander folgenden Börsenhandelstagen während eines Zeitraums von zehn Börsenhandelstagen vor und zehn Börsenhandelstagen nach der Erklärung der Wandlung bzw. Ausübung der Option entspricht. Maßgebend für den Durchschnittspreis der Aktie ist der Tagesschlusskurs an der Börse Berlin. Ferner kann vorgesehen werden, dass die Zahl der bei Ausübung der Options- oder Wandlungsrechte oder nach Erfüllung der Wandlungspflichten zu beziehenden Aktien bzw. ein diesbezügliches Umtauschrecht variabel sind und/oder der Options- bzw. Wandlungspreis innerhalb einer vom persönlich haftende Gesellschafterin festzulegenden Bandbreite in Abhängigkeit von der Entwicklung des Aktienkurses oder als Folge von Verwässerungsschutzbestimmungen während der Laufzeit verändert werden kann.

Das vorgesehene bedingte Kapital dient dazu, die mit den Wandel- und/oder Optionsschuldverschreibungen verbundenen Wandlungs- oder Optionsrechte zu bedienen oder Wandlungspflichten auf Aktien der Gesellschaft zu erfüllen, soweit die Schuldverschreibungen gegen bar ausgegeben wurden. Stattdessen können dazu auch eigene Aktien eingesetzt werden.

C. Weitere Angaben und Hinweise

Adressen für die Anmeldung, die Übersendung des Anteilsbesitznachweises und eventuelle Gegenanträge bzw. Wahlvorschläge

Wir geben folgende Adresse für die Anmeldung und die Übersendung des Anteilsbesitznachweises an:

Fonterelli GmbH & Co. KGaA
Waldhornstr. 6
80997 München
Telefax: + 49 (0) 89 81009137
E-Mail: info@fonterelli.de

Wir geben folgende Adresse für Anfragen und Anträge einschließlich Gegenanträge an:

Fonterelli GmbH & Co. KGaA
Waldhornstr. 6
80997 München
Telefax: + 49 (0) 89 81009137
E-Mail: info@fonterelli.de

Angabe nach § 125 Abs. 1 Satz 4 AktG

Das Stimmrecht kann durch einen Bevollmächtigten, z.B. ein Kreditinstitut oder eine Aktionärsvereinigung, ausgeübt werden.

Informationen zum Datenschutz

Die Fonterelli GmbH & Co. KGaA verarbeitet im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung folgende Kategorien von personenbezogenen Daten der Kommanditaktionäre: Kontaktdaten (z.B. Name, E-Mail-Adresse), Angaben über Aktien (z.B. Anzahl der Aktien, Typ von Aktien) und Verwaltungsdaten (z.B. Eintrittskartenummer). Das von der Fonterelli GmbH & Co. KGaA erstellte und anlässlich der Hauptversammlung ausliegende Teilnehmerverzeichnis mit Namen der teilnehmenden Kommanditaktionäre kann von anderen Teilnehmern und teilnehmenden Kommanditaktionären eingesehen werden. Die Fonterelli GmbH & Co. KGaA verarbeitet nur diejenigen personenbezogenen Daten, die zur Erfüllung der gesetzlichen Verpflichtungen aus dem Aktiengesetz und anderen Gesetzen erforderlich sind. Diese Datenverarbeitung ist gemäß Art. 6 Abs. 1 lit. c Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) gestattet.

Für die Datenverarbeitung ist die Fonterelli GmbH & Co. KGaA verantwortlich. Die Kontaktdaten des Verantwortlichen lauten:

Fonterelli GmbH & Co. KGaA
Persönlich haftende Gesellschafterin
Waldhornstr. 6
80997 München
Telefax: + 49 (0) 89 81009137
E-Mail: info@fonterelli.de

Personenbezogene Daten, die Kommanditaktionäre betreffen, werden grundsätzlich nicht an Dritte weitergegeben. Ausnahmsweise erhalten auch Dritte Zugang zu diesen Daten, sofern diese von der Fonterelli GmbH & Co. KGaA zur Erbringung von Dienstleistungen im Rahmen der Durchführung der Hauptversammlung beauftragt wurden. Hierbei handelt es sich um Hauptversammlungs-Dienstleister, wie z.B. HV-Agenturen, Rechtsanwälte und/oder Wirtschaftsprüfer. Die Dienstleister erhalten personenbezogene Daten nur in dem Umfang, der für die Erbringung der Dienstleistung notwendig ist. Darüber hinaus können personenbezogene Daten an weitere Empfänger übermittelt werden, soweit dies zur Erfüllung gesetzlicher Pflichten geboten ist, z.B. an Behörden.

Im Rahmen des gesetzlich vorgeschriebenen Einsichtsrechts in das Teilnehmerverzeichnis der Hauptversammlung können andere Teilnehmer und Kommanditaktionäre Einblick in die in dem Teilnehmerverzeichnis über sie erfassten Daten erlangen. Auch im Rahmen von bekanntmachungspflichtigen Tagesordnungsergänzungsverlangen, Gegenanträgen bzw. -wahlvorschlägen werden, wenn diese Anträge von ihnen gestellt werden, ihre personenbezogenen Daten veröffentlicht.

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich anonymisiert bzw. gelöscht, sobald sie für die genannten Zwecke nicht mehr erforderlich sind und keine anderweitigen gesetzlichen Aufbewahrungspflichten oder Rechtfertigungsgründe für die Speicherung bestehen. Daten, die im Zusammenhang mit der Hauptversammlung erfasst wurden, werden i.d.R. drei Jahre aufbewahrt, darüber hinaus nur dann, soweit dies im Zusammenhang mit möglichen Ansprüchen gegen die Fonterelli GmbH & Co. KGaA erforderlich ist.

Kommanditaktionäre haben das Recht, über die personenbezogenen Daten, die über sie gespeichert wurden, auf Antrag unentgeltlich Auskunft zu erhalten. Zusätzlich haben sie das Recht, auf Berichtigung unrichtiger Daten, das Recht, die Einschränkung der Verarbeitung von zu umfangreich verarbeiteten Daten zu verlangen und das Recht auf Löschung von unrechtmäßig verarbeiteten bzw. zu lange gespeicherten personenbezogenen Daten (soweit dem keine gesetzliche Aufbewahrungspflicht und keine sonstigen Gründe nach Art. 17 Abs. 3 DSGVO entgegenstehen).

Zur Ausübung dieser Rechte genügt eine entsprechende E-Mail an info@fonterelli.de.

Darüber hinaus haben Kommanditaktionäre auch das Recht zur Beschwerde bei einer Datenschutzaufsichtsbehörde.

Hinweis für Anforderungen nach § 125 AktG

Wir bitten die Kreditinstitute, allen Depotkunden, für die sie Aktien unserer Gesellschaft verwahren, die Mitteilungen gemäß § 125 AktG zu übersenden. Der Bedarf an Einladungen mit Tagesordnungen ist uns aufzugeben. Kreditinstitute mit Niederlassungen oder angeschlossenen Stellen werden gebeten, die Unterlagen nur über eine zentrale Stelle anzufordern. Um Kosten zu sparen, werden die Kreditinstitute gebeten, die Unterlagen an die Kommanditaktionäre möglichst elektronisch zur Verfügung zu stellen. Der Geschäftsbericht wird nicht an die Kreditinstitute versandt, sondern liegt in der Versammlung aus und ist unter www.fonterelli.de abrufbar.

München, im Januar 2020

Fonterelli GmbH & Co. KGaA,
vertreten durch die persönlich haftende Gesellschafterin
Fonterelli Capital Management GmbH

Die Geschäftsführung